

Archiv 36.04.0 / 15.04.1.3
Geschäft 2022-111
Status öffentlich
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022

Einzelne Anlässe, Bundesfeier / Feuerwerk

Allgemeines Feuerverbot und Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk

Ausgangslage

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat der Kanton Zürich mit Gültigkeit ab 21. Juli 2022 ein Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe erlassen. Die Gefahrensituation wird als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Den Gemeinden wurde der Entscheid für zusätzliche Massnahmen auf Gemeindegebiet überlassen.

Erwägungen

Die bescheidenen Niederschläge der letzten Tage vermögen die Situation nicht zu entschärfen. Aufgrund der aktuellen Wetteraussichten muss mit einer weiteren Zunahme der Flächen- und Waldbrandgefahr gerechnet werden. Das Risiko eines Flächenbrandes durch das Abbrennen von Feuerwerk wird als hoch eingeschätzt. Zum Schutz von Landschaft, Mensch und Natur wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe ein allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet sowie ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk erlassen.

Das allgemeine Feuerverbot bedeutet:

- _Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder auf Grillplätzen)
- _Kein Grillieren mit Geräten, die mit Holz oder Kohle betrieben werden (erlaubt sind Elektro- und Gasgrills)
- _Keine brennenden Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegwerfen
- _Kein Abbrennen von Feuerwerk
- _Keine Höhenfeuer entzünden

Das allgemeine Feuerverbot ist aufgrund der akuten Gefahr sofort umzusetzen und gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige, flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Der Präsident des Gemeinderats verfügt:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet wird ein Allgemeines Feuerverbot sowie ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk ausgesprochen.
2. Das Feuerverbot gilt ab dem 27. Juli 2022 und dauert bis auf Widerruf. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bestraft.
3. Die Kommunikation erfolgt mittels Medienmitteilung, Aushang in den Schaukästen der Gemeinde sowie durch Publikation auf der Gemeinde-Webseite.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Dem Rekurs wird aufgrund der Dringlichkeit die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an:

- _ Medien
- _ Gemeinderat
- _ Gemeinden des Polizeiverbands Hardwald
- _ Kantonspolizei, Posten Bassersdorf
- _ Gemeindepolizei Bassersdorf
- _ Feuerwehr Bassersdorf
- _ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Elvira Venosta
Verwaltungsdirektor Stv

Für Rückfragen ist zuständig:
Elvira Venosta, Tel. 044 838 86 03